jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/14 5Ob2099/96d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Die Geltung des § 2 Abs 3 MRG ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil zwischen den Antragsgegnern kein Hauptmietvertrag, sondern ein Leasingvertrag abgeschlossen wurde. Die Vorschrift ist vielmehr in jedem Fall einer Vertragsbeziehung anwendbar, durch die zur Schmälerung der einem Hauptmieter zustehenden Rechte einem zwischengeschalteten Dritten die Stellung als Untervermieter verschafft wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2099/96d
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2099/96d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096983

Dokumentnummer

JJR_19960514_OGH0002_0050OB02099_96D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at